

Feuerwehrsatzung

Der Gemeinderat der Gemeinde Mittelherwigsdorf hat am 28.08.2014 auf Grund von

1. § 4 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der gültigen Fassung (SächsGVBL. S.55, 159), zuletzt geändert Artikel 1 des Gesetzes vom 28. November 2013 (SächsGVBL. S. 822) und
2. § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über Brandschutz, Rettungsdienst, und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24.Juni 2004 (SächsGVBL. S.245, 647) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 2012 (SächsGVBL. S. 454) in der Fassung ab 15. September 2012

die nachfolgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I Aufbau der Feuerwehr

§ 1 Name und Gliederung

- (1) Die Feuerwehr der Gemeinde Mittelherwigsdorf ist eine Freiwillige Feuerwehr. Sie führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Mittelherwigsdorf“ und ist eine gemeinnützige, der nächsten Hilfe verpflichtete öffentliche Einrichtung der Gemeinde, ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Der Name der jeweiligen Ortsfeuerwehr wird hinten angestellt.
- (2) Die Feuerwehr besteht aus den Ortsfeuerwehren:
 - Eckartsberg / Radgendorf
 - Mittelherwigsdorf
 - Oberseifersdorf
- (3) Die Ortsfeuerwehren bestehen aus den Einsatzabteilungen sowie den Alters- und Ehrenabteilungen. Die Einsatzabteilungen untergliedern sich in Einsatz- und Unterstützungsabteilungen.
- (4) Neben den aktiven Abteilungen der Feuerwehr bestehen Jugendfeuerwehren in den Ortsfeuerwehren, die in Jugendgruppen gegliedert sein können.
- (5) Die Leitung der Gemeindefeuerwehr obliegt dem Gemeindefeuerwehrleiter und seinem Stellvertreter; in den Ortsfeuerwehren dem Ortswehrleiter und seinem Stellvertreter.

§ 2 Aufgaben der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr hat bei Bränden und öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse oder andere Ursachen entstanden sind, Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor dadurch drohenden Gefahren zu schützen. Zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen hat die Feuerwehr technische Hilfe zu leisten. Im Übrigen gilt das SächsBRKG.

- (2) Die Feuerwehr kann durch den Bürgermeister oder eine/n Beauftragte/n auch bei anderen Notlagen zu Hilfeleistungen herangezogen werden.
- (3) Grundlage für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Feuerwehr sind die jeweils geltenden Feuerwehrdienstvorschriften. Bei Bedarf können spezielle, den örtlichen Gegebenheiten entsprechende Ausbildungen angesetzt werden. Jährlich sind mindestens 24 Dienste durchzuführen. Jeder Angehörige der Feuerwehr hat an mindestens zwölf Diensten teilzunehmen.

§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) In die aktive Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann aufgenommen werden, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat, die gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes erfüllt und die charakterliche Eignung besitzt. Bei Aufnahme zwischen dem 16. und dem vollendeten 18. Lebensjahr muss die schriftliche Zustimmung der Personensorgeberechtigten vorliegen. Die Bewerber sollten in der Gemeinde wohnhaft sein. Im Übrigen gilt § 18 SächsBRKG.
- (2) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Ortswehrleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Gemeindeführer. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung des Aufnahmegesuches ist durch schriftlichen Verwaltungsakt mitzuteilen.
- (3) Angehörige anderer Feuerwehren haben bei ihrer Aufnahme Originalzertifikate über absolvierte Lehrgänge oder Ausbildungen vorzulegen.
- (4) Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält bei seiner Aufnahme einen vom Bürgermeister ausgestellten Dienstausweis und die geltende Feuerwehrsatzung.

§ 4 Beendigung des Feuerwehrdienstes

- (1) Der aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Feuerwehr das 65. Lebensjahr vollendet hat, aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist, ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Absatz 3 SächsBRKG ist oder wird, aus der Feuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird, die Eignung entsprechend § 18 Absatz 2 SächsBRKG nicht mehr gegeben ist.
- (2) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger ist auf seinen Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Feuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet. Nach 25 Dienstjahren kann auf den Nachweis einer besonderen Härte verzichtet werden.
- (3) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seinen Wohnsitz in eine andere Gemeinde verlegt, hat das unverzüglich dem Ortswehrleiter schriftlich anzuzeigen. Er ist auf schriftlichen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen. Eine Entlassung ist auch ohne Antrag möglich. Eine Entlassung ist jedoch nicht zwingend notwendig,

die Entscheidung trifft im Einzelfall nach den Fähigkeiten, den Kenntnissen, der Dauer der Mitgliedschaft sowie der tatsächlichen Möglichkeit der weiteren Mitgliedschaft in der Feuerwehr, der Ortsfeuerwehrausschuss. Die Mitgliedschaft ruht (ruhende Mitgliedschaft): Die ruhende Mitgliedschaft wird auf fünf Jahre ab Entscheidung des Ortsfeuerwehrausschusses begrenzt, danach endet die Mitgliedschaft in der Feuerwehr, sofern keine Erklärung des Kameraden zur Wiederaufnahme des aktiven Dienstes vorliegt. Der während einer ruhenden Mitgliedschaft vergangene Zeitraum wird für Dienstjubiläen nicht angerechnet.

- (4) Über die Entlassung entscheidet nach Anhörung des Ortsfeuerwehrausschusses der Bürgermeister.
- (5) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht durch den Bürgermeister nach Anhörung des Ortsfeuerwehrausschusses aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden.
- (6) Der Bürgermeister stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid fest. Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.

§ 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

- (1) Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben das Recht, den Gemeindefeuerwehrliter und seinen Stellvertreter sowie die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen.
- (2) Die aktiven Angehörigen der Ortsfeuerwehr haben das Recht den Ortswehrliter, den Stellvertreter und die Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses zu wählen.
- (3) Ehrenamtlich tätige Angehörige der Feuerwehr sind für die Teilnahme an Einsätzen oder der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 61 SächsBRKG von der Arbeit freizustellen.
- (4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden, einen Ersatz nach Maßgabe des § 63 SächsBRKG.
- (5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr sind zu jederzeitigem rückhaltlosen Einsatz bei der Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. Sie sind insbesondere verpflichtet an Diensten, Aus- und Fortbildungsmaßnahmen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen, sich bei Alarm unverzüglich am Gerätehaus einzufinden, den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen, Dienstunfähigkeiten aus gesundheitlichen Gründen unverzüglich anzuzeigen, im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten, die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten, die ihnen anvertrauten

Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen. § 16 SächsBRKG bleibt unberührt.

- (6) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben eine Abwesenheit von mehr als zwei Wochen dem Ortswehrleiter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung ihrem Vorgesetzten vor Dienstbeginn zu melden.
- (7) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Ortswehrleiter nach Anhörung des Ortsfeuerwehrausschusses einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen, die Androhung des Ausschlusses oder den Ausschluss veranlassen. Der Ortswehrleiter hat den Angehörigen der Feuerwehr Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen sie vorgebrachten Vorwürfen zu äußern. Verhängte Disziplinarmaßnahmen sind von der Ortswehrleitung dem Gemeindefeuerwehrleiter schriftlich anzuzeigen. Sofern gegen den Kameraden keine weiteren Disziplinarmaßnahmen verhängt werden, werden diese nach zwei Jahren gelöscht.
- (8) Vertrauliche oder dienstliche Unterlagen, sämtliche Ausrüstungsgegenstände, persönliche Schutzausrüstungen und Uniform sind bei Beendigung der Mitgliedschaft in der Feuerwehr unverzüglich zurück zugeben.

§ 6 Unterstützungsabteilung

- (1) Die Unterstützungsabteilung übernimmt bei Einsätzen die Sicherstellung der Einsatzabteilungen mit Nachschub und Verpflegung in den Gerätehäusern.
- (2) In den Unterstützungsabteilungen sind die Kameraden aufzunehmen, die ihre geforderten Mindestausbildungsstunden durch z.B. Arbeitsgründen nicht erfüllen können aber sich weiterhin aktiv in der Feuerwehr einbringen wollen. Über den Einsatz in der Unterstützungsabteilung entscheidet der Ortsfeuerwehrausschuss.

§ 7 Jugendfeuerwehr

- (1) Die Jugendfeuerwehren führen den Namen der Ortsfeuerwehr. Die Jugendfeuerwehr wird vom Jugendfeuerwehrwart geleitet.
- (2) In die Jugendfeuerwehr können in der Regel Jugendliche aufgenommen werden, die das 8. Lebensjahr vollendet haben, wenn sie entsprechend § 3 dieser Satzung dafür geeignet sind. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung des/der Personensorgeberechtigten beigefügt sein. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 3 dieser Satzung.
- (3) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied in die aktive Abteilung der Ortsfeuerwehr aufgenommen wird, das Mitglied aus der Jugendfeuerwehr austritt, das Mitglied den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist, das Mitglied aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder

ausgeschlossen wird, der/die Personensorgeberechtigte/n ihre Zustimmung nach Absatz 2 schriftlich widerrufen.

- (4) Die Teilnahme an Ausbildungen und Wettkämpfen der Jugendfeuerwehr ist auch für Angehörige der Feuerwehr, die bereits aus der Jugendfeuerwehr ausgeschieden sind, weil sie in die aktive Abteilung aufgenommen wurden, möglich.
- (5) Der Jugendfeuerwehrwart muss Angehöriger der Feuerwehr sein und muss neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen verfügen. Er wird auf Vorschlag des Ortswehrleiters im Einvernehmen mit dem Ortsfeuerwehrausschuss bestellt und vertritt die Jugendfeuerwehr nach außen. Je nach Größe der Jugendfeuerwehren können stellvertretende Jugendwarte bestellt werden. Für Sie gelten die Bestimmungen für Jugendwarte sinngemäß. Mit der Bestellung ist die Reihenfolge der Stellvertretung festzulegen
- (6) Die Jugendfeuerwehr kann dem Ortsfeuerwehrausschuss Vorschläge zur Gestaltung ihres Dienstes vorlegen.
- (7) Die Ausbildung der Jugendfeuerwehr richtet sich nach den Dienstvorschriften der Jugendfeuerwehren, nach den Unfall- und Jugendschutzvorschriften in den jeweils geltenden Fassungen.

§ 8 Alters- und Ehrenabteilung

In die Alters- und Ehrenabteilung wird bei Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer das 65. Lebensjahr vollendet hat oder dauernd dienstunfähig geworden ist. Der Ortsfeuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörige der Ortsfeuerwehr, die die gesundheitlichen Voraussetzungen für den aktiven Dienst nicht mehr erfüllen, aus der aktiven Abteilung in die Alters- und Ehrenabteilung übernehmen. § 4 Absatz 2 der Satzung ist sinngemäß anzuwenden.

§ 9 Ehrenmitglieder

Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Gemeindefeuerwehrausschusses Angehörige der Feuerwehr oder Personen, die sich für das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders eingesetzt haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen.

Abschnitt II Gemeindefeuerwehr

§ 10 Organe der Gemeindefeuerwehr

Organe der Gemeindefeuerwehr sind:

1. die Hauptversammlung der Gemeindefeuerwehr,
2. der Gemeindefeuerwehrausschuss
3. die Gemeindefeuerwehrleitung

§ 11 Hauptversammlung der Gemeindefeuerwehr

- (1) Unter dem Vorsitz des Gemeindefeuerwehrlleiters ist jährlich eine ordentliche Hauptversammlung der Gemeindefeuerwehr durchzuführen. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Gemeindefeuerwehrlleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Gemeindefeuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben.
- (2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Gemeindefeuerwehrlleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der aktiven Angehörigen der Feuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen der Feuerwehr und dem Bürgermeister mindestens 14 Tage vor Versammlung bekannt zu geben.
- (3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 von Hundert der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr anwesend sind. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (4) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister vorzulegen ist.
- (5) In der Hauptversammlung werden auf Vorschlag der Ortswehrlleiter nach Beschluss des Gemeindefeuerwehrausschusses Beförderungen, Ernennungen, Auszeichnungen und Belobigungen der Angehörigen der Ortsfeuerwehr durch den Bürgermeister oder eine/n Stellvertreter/in vorgenommen.

§ 12 Gemeindefeuerwehrausschuss

- (1) Der Gemeindefeuerwehrausschuss besteht aus dem Gemeindefeuerwehrlleiter, seinem Stellvertreter, den Ortswehrlleitern mit Stellvertretern, den gewählten Mitgliedern der Ortsfeuerwehrausschüsse und den Jugendfeuerwehrwarten.

- (2) Der Gemeindefeuerwehrausschuss soll mindestens viermal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Gemeindefeuerwehrleiter mit Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Der Gemeindefeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder unter Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt. Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (3) Der Bürgermeister oder ein/e Beauftragte/r kann zu den Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses eingeladen werden.
- (4) Beschlüsse des Gemeindefeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (5) Die Sitzungen des Gemeindefeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen. Der Bürgermeister erhält ein Protokoll von jeder Beratung.
- (6) Der Gemeindefeuerwehrleiter kann zu den Beratungen andere Angehörige der Feuerwehr hinzuziehen.
- (7) Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Gemeindefeuerwehrleitung. Er fasst Beschlüsse zur Dienst- und Einsatzplanung, zur Gliederung der Feuerwehr, deren Stärke und Ausrüstung, Beförderungen von Angehörigen bis zur Anzahl der Funktionsträger in den Ortsfeuerwehren. Er bestätigt Vorschläge wie die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie Beschlüsse der Ortsfeuerwehrausschüsse. Er wirkt auf die kameradschaftliche Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren der Gemeinde hin.
- (8) Der Gemeindefeuerwehrausschuss kann rechtswidrige oder die Gleichheit der Ortsfeuerwehren verletzende Beschlüsse der Ortsfeuerwehrausschüsse aufheben.
- (9) Der Bürgermeister kann rechtswidrige Beschlüsse des Gemeindefeuerwehrausschusses aufheben.

§ 13 Gemeindefeuerwehrleitung

- (1) Die Gemeindefeuerwehrleitung besteht aus dem Gemeindefeuerwehrleiter und seinem Stellvertreter.
- (2) Der Gemeindefeuerwehrleiter ist Dienstvorgesetzter aller Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sowie Berater des Bürgermeisters und des Gemeinderates in allen feuerwehrtechnischen wie brandschutzmäßigen Angelegenheiten. Der Stellvertreter des Gemeindefeuerwehrleiters muss die für die Funktion des Gemeindefeuerwehrleiters erforderliche Qualifikation aufweisen. Der Stellvertreter vertritt den Gemeindefeuerwehrleiter bei dessen Abwesenheit mit allen ihm obliegenden Rechten und Pflichten.

- (3) Der Gemeindeführer ist für die Leistungsfähigkeit der Gemeindefeuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch.
- Er hat insbesondere auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken.
 - Der Gemeindeführer organisiert das Zusammenwirken der Ortsfeuerwehren im Einsatz und der Ausbildung.
 - Er hat die Dienst- und Ausbildungspläne der Ortsfeuerwehren zu bestätigen.
 - Der Gemeindeführer hat auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Ortsfeuerwehren hinzuwirken.
 - Er hat Beanstandungen, die die Leistungsfähigkeit der Gemeindefeuerwehr betreffen, dem Bürgermeister mitzuteilen.
 - Der Gemeindeführer lädt die Mitglieder des Gemeindefeuerwehrausschusses zur Beratung ein.
 - Er informiert über Mitteilungen und Aufgabenstellungen des Bürgermeisters, des Kreisbrandmeisters und des Kreisfeuerwehrverbandes e.V.
- (4) Der Gemeindeführer und sein Stellvertreter, haben ihr Amt nach Ablauf der Amtszeit oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiterzuführen. Ist dies nicht möglich, sind vom Bürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Gemeindefeuerwehr zu beauftragen. Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, setzt der Bürgermeister einen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr mit Zustimmung des Gemeinderates als Gemeindeführer oder Stellvertreter ein. Diese Regelung gilt bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers.
- (5) Der Gemeindeführer und seine Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im Absatz 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Gemeinderat nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses abberufen werden.

Abschnitt III Ortsfeuerwehren

§ 14 Organe der Ortsfeuerwehr

Organe der Ortsfeuerwehr sind:

1. Hauptversammlung der Ortsfeuerwehr,
2. Ortsfeuerwehrausschuss,
3. Leitung der Ortsfeuerwehr.

§ 15 Hauptversammlung der Ortsfeuerwehr

- (1) Unter dem Vorsitz des Ortswehrleiters ist jährlich eine ordentliche Hauptversammlung aller Angehörigen der Ortsfeuerwehr durchzuführen. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, soweit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Ortswehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Ortsfeuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben.
- (2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Ortswehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der aktiven Angehörigen der Ortsfeuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen der Ortsfeuerwehr, dem Gemeindeführer mindestens zwei Wochen vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 von Hundert der Angehörigen der Ortsfeuerwehr anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Angehörigen der Ortsfeuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (4) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Gemeindeführer vorzulegen ist.

§ 16 Ortsfeuerwehrausschuss

- (1) Der Ortsfeuerwehrausschuss besteht aus dem Ortswehrleiter als Vorsitzenden und drei bis sechs in der Hauptversammlung zu wählenden Mitgliedern. Dem Ortsfeuerwehrausschuss gehören als Mitglied weiterhin an:
 1. der Stellvertreter des Ortswehrleiters,
 2. der Leiter der Alters- und Ehrenabteilung,
 3. der Jugendfeuerwehrwart und
 4. der Schriftführer, dieser nimmt ohne Stimmberechtigung an den Beratungen des Ortsfeuerwehrausschusses teil, sofern er nicht gewähltes Mitglied ist.
- (2) Der Ortsfeuerwehrausschuss soll viermal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Ortswehrleiter mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Ortsfeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der geforderten Tagesordnung verlangen. Der Ortsfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (3) Der Gemeindeführer ist zu den Beratungen des Ortsfeuerwehrausschusses einzuladen.

- (4) Der Ortsfeuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Ortswehrleitung. Er fasst Beschlüsse zur Finanzplanung, Dienstplanung und Einsatzplanung, berät über die Aufnahme von Personen in die Ortsfeuerwehr.
- (5) Beschlüsse des Ortsfeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (6) Die Beratungen des Ortsfeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen, der Gemeindefeuerwehrleiter erhält eine Kopie der Niederschrift.
- (7) Der Ortswehrleiter kann zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Ortsfeuerwehr beratend (ohne Stimmrecht) hinzuziehen.
- (8) Geplante Beförderungen, Belobigungen, Auszeichnungen und Ernennungen innerhalb der Ortsfeuerwehren sowie Entscheidungen zu ruhenden Mitgliedschaften sind dem Gemeindefeuerwehrleiter schriftlich anzuzeigen.
- (9) Beförderungen dürfen nur erfolgen, wenn die für diesen Dienstgrad erforderlichen Qualifikationen und Lehrgänge erfolgreich absolviert wurden.

§ 17 Leitung der Ortsfeuerwehr

- (1) Die Leitung der Ortsfeuerwehr besteht je nach ihrer Größe und ihrer Struktur aus
 1. dem Ortswehrleiter,
 2. dem Stellvertreter des Ortswehrleiters,
 3. dem Gerätewart der Ortsfeuerwehr,
 4. dem Stellvertreter des Gerätewartes,
 5. dem Digitalfunkwart,
 6. dem Jugendfeuerwehrwart und
 7. dem Stellvertreter des Jugendfeuerwehrwartes

Leiter der Ortsfeuerwehr ist der Ortswehrleiter. Die notwendige Anzahl der Leitungsmitglieder wird vom Gemeindefeuerwehrausschuss beschlossen. Der Stellvertreter des Ortswehrleiters muss die für die Funktion des Ortswehrleiters erforderliche Qualifikation aufweisen. Der Stellvertreter vertritt den Ortswehrleiter bei dessen Abwesenheit mit allen ihm obliegenden Rechten und Pflichten.

(2) Der Ortswehrleiter und sein Stellvertreter, haben ihr Amt nach Ablauf der Amtszeit oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiterzuführen. Ist dies nicht möglich, sind vom Bürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Ortsfeuerwehr zu beauftragen. Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, setzt der Bürgermeister einen Angehörigen der Ortsfeuerwehr mit Zustimmung des Gemeinderates als Ortswehrleiter oder Stellvertreter ein. Diese Regelung gilt bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers.

- (3) Der Ortswehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit seiner Ortsfeuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere
- auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Ortsfeuerwehr entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
 - die Dienst- und Ausbildungspläne aufzustellen und dem Ortsfeuerwehrausschuss zur Beschlussfassung vorzulegen,
 - die Tätigkeit des Gerätewartes und des Digitalfunkwartes zu kontrollieren,
 - auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Ortsfeuerwehr hinzuwirken,
 - Beanstandungen, die die Leistungsfähigkeit der Ortsfeuerwehr betreffen, dem Gemeindefeuerwehrleiter mitzuteilen.
- (4) Der Bürgermeister kann dem Ortswehrleiter über den Gemeindefeuerwehrleiter weitere Aufgaben im Sinne des § 16 SächsBRKG übertragen.
- (5) Der Ortswehrleiter und sein Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im Absatz 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Gemeinderat nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses abberufen werden.

§ 18 Funktionsträger

- (1) Funktionsträger der Ortsfeuerwehren sind die Zugführer, die Gruppenführer, die Jugendfeuerwehrwarte und deren Stellvertreter, Gerätewarte und deren Stellvertreter und die Digitalfunkwarte.
- (2) Zu Funktionsträgern dürfen nur Mitglieder der Ortsfeuerwehr bestellt werden, die über die erforderlichen Qualifikationen für diese Aufgabe verfügen. Funktionsträger werden im Einvernehmen mit dem Ortsfeuerwehrausschuss vom Ortswehrleiter bestellt und abberufen.
- (3) Die Gerätewarte haben die Ausrüstung und die Einrichtungen der Ortsfeuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Ortswehrleiter zu melden.
- (4) Die Digitalfunkwarte haben den Bestand der Digitalfunkgeräte und dessen Zubehör zu pflegen und warten. Weiter haben Sie das Personal der Feuerwehr über Neuigkeiten zu unterrichten.

§ 19 Schriftführer der Ortsfeuerwehren

- (1) Der Schriftführer hat Niederschriften über die Beratungen des Ortsfeuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung zu fertigen. Darüber hinaus ist der Schriftführer für die Öffentlichkeits- und Pressearbeit der Ortsfeuerwehr verantwortlich.

Abschnitt IV Wahlen in der Feuerwehr

§ 20 Allgemeine Wahlgrundsätze

- (1) Die nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und die Wahlvorschläge sind den jeweils Wahlberechtigten mindestens zwei Wochen vor der Wahl bekannt zu machen.
- (2) Die Wahlen werden grundsätzlich geheim mit Stimmzettel durchgeführt. Sofern nur ein/e Bewerber/in zur Wahl steht, kann offen gewählt werden, sofern kein/e Wahlberechtigte/r widerspricht.
- (3) Werden mehrere Wahlen gleichzeitig durchgeführt, finden diese in getrennten Wahlgängen statt.
- (4) Der Bürgermeister setzt einen Wahlleiter ein. Die Wahlberechtigten bestimmen mit einfacher Mehrheit zwei Beisitzer. Der Wahlleiter und die Beisitzer müssen weder Mitglieder der Feuerwehr noch wahlberechtigt sein.
- (5) Wahlen können nur durchgeführt werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend sind.
- (6) Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten, als zu wählen sind.
- (7) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den zwei Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet anstelle der Stichwahl ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit entscheidet.
- (8) Die Wahl der Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses ist als Mehrheitswahl ohne Stimmenhäufung durchzuführen. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Ortsfeuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Ortsfeuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit der Besetzung des letzten oder der letzten zu vergebenden Sitze entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
- (9) Die Besetzung mehrerer Wahlfunktionen in Gemeinde- und Ortsfeuerwehr durch einen Kameraden (Doppelfunktion) sind zu vermeiden, über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister.
- (10) Jede/r Bewerber/in um ein Wahlamt hat eine schriftliche Erklärung abzugeben, dass er/sie der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat.

- (11) Die Amtszeit beträgt für alle nach dieser Satzung durch Wahlen zu besetzenden Funktionen fünf Jahre. Für Nachwahlen oder Ergänzungswahlen gilt die Zeit bis zur nächsten regulären Wahl als Amtszeit.
- (12) Eine Niederschrift über die Wahl ist unverzüglich nach der Wahl dem Bürgermeister zu übergeben.

§ 21 Wahlen in der Gemeindefeuerwehr

- (1) Die Gemeindefeuerwehrleitung wird in den Ortsfeuerwehren alle fünf Jahre gewählt.
- (2) Gewählt werden kann nur, wer der Freiwilligen Feuerwehr Mittelherwigsdorf angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und die nach §§ 17 und 18 SächsBRKG erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.
- (3) Der Gemeindefeuerwehrleiter, sein Stellvertreter werden nach Zustimmung des Gemeinderates vom Bürgermeister für die Dauer ihrer Amtszeit bestellt. Stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen. Kommt innerhalb eines Monats die Wahl der Gemeindefeuerwehrleitung nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, dann ist vom Gemeindefeuerwehrausschuss dem Bürgermeister eine Liste der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine der Funktionen in Frage kommen. Der Bürgermeister setzt dann die Leitung der Gemeindefeuerwehr ein.

§ 22 Wahlen in den Ortsfeuerwehren

- (1) Die Ortsfeuerwehrleitung wird in der jeweiligen Ortsfeuerwehr alle fünf Jahre gewählt.
- (2) Gewählt werden kann nur, wer der Ortsfeuerwehr aktiv angehört, die für diese Dienststellung erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen hat und über die nach § 18 SächsBRKG erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt.
- (3) Der Ortsfeuerwehrleiter, sein Stellvertreter sind nach Zustimmung des Gemeinderates vom Bürgermeister für die Dauer ihrer Amtszeit zu bestellen. Stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen. Kommt innerhalb eines Monats die Wahl nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, dann ist vom Ortsfeuerwehrausschuss dem Bürgermeister eine Liste der Angehörigen der Ortsfeuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine der Funktionen in Frage kommen. Der Bürgermeister setzt dann die Leitung der Ortsfeuerwehr ein.

§ 23 Alters- und Ehrenabteilung

Die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung wählen den Leiter ihrer Abteilung entsprechend dem Wahlmodus in dieser Satzung. Zustimmungen durch den Gemeinderat, die Gemeindeführung, die Ortswehrleitung oder den Ortsfeuerwehrausschuss entfallen.

Abschnitt V Schlussbestimmungen

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 11.09.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 18.02.2002 außer Kraft.

Mittelherwigsdorf, 28.08.2014



Markus Hallmann
Bürgermeister